

Kontakt

Hierfür muss sich der Arbeitgeber vor Beginn der Beschäftigung beim Jobcenter melden.

Gerne können Sie die Kontaktdaten Ihres Arbeitsvermittlers / Fallmanagers aushändigen.

Bitte beachten Sie:

- Bei Vorsprachen im Jobcenter bringen Sie bitte immer Ihren gültigen Ausweis mit
- Versehen Sie Ihre Unterlagen immer mit Ihrer BG-Nummer oder Kundennummer
 - Reichen Sie ausschließlich Kopien ein
- Nutzen Sie gerne die Postbox im Wartebereich oder senden Sie Ihre Unterlagen zu



Geschäftsstelle Kaltenkirchen

Kisdorfer Weg 7a
24568 Kaltenkirchen
Tel.: 04141/722-0
Fax: 04191/722-120
E-Mail: Jobcenter-Segeberg.Kaltenkirchen@jobcenter-ge.de

Geschäftsstelle Norderstedt

Heidbergstr. 100
22846 Norderstedt
Tel.: 040/52952-0
Fax: 040/52952-200
E-Mail: Jobcenter-Segeberg.Norderstedt@jobcenter-ge.de

Geschäftsstelle Bad Segeberg

Am Wasserwerk 5
23795 Bad Segeberg
Tel.: 04551/9083-0
Fax: 04551/9083-425
E-Mail: Jobcenter-Segberg.Bad-Segeberg@jobcenter-ge.de

Öffnungszeiten

Mo, Di, Do, Fr: 8 - 12 Uhr
zusätzlich für Berufstätige: Do 14 - 18 Uhr
Mittwochs geschlossen

Herausgeber

Jobcenter Kreis Segeberg
Kisdorfer Weg 7a, 24568 Kaltenkirchen
Jobcenter-Kreis-Segeberg.Geschaeftsfuehrung@jobcenter-ge.de

Tel: 04191/722 – 202
Stand: 1. Auflage März 2019

Wegweiser bei Arbeitsaufnahme

Sie stehen in Kontakt mit einem Arbeitgeber? Vor der Arbeitsaufnahme sind aber noch ein paar Fragen offen? Das Jobcenter hilft Ihnen gerne!

Hierfür sind zwei Abteilungen für Sie aktiv:

**Empfang / Leistungsabteilung und
Arbeitsvermittlung / Fallmanagement**



Empfang / Leistungsabteilung

Wie wirkt sich die Arbeitsaufnahme auf meine Leistungen aus?

Wenn Sie aus einer Erwerbstätigkeit Einkommen erzielen, wird dieses grundsätzlich auf die Leistungen angerechnet.

Ein Teil des Gehaltes wird nicht angerechnet, das sind die sogenannten Freibeträge. Hierfür füllen Sie bitte die Anlage EK aus, hierüber können Sie auch zusätzlich entstehende Kosten angeben (z.B. Fahrkosten und Kfz-Haftpflichtversicherung). Das Einkommen wird in dem Monat angerechnet, in dem Sie es erhalten.

Arbeitslosengeld II wird im Voraus, das heißt zu Monatsbeginn, ausgezahlt. Wenn Sie im gleichen Monat das erste Gehalt bekommen, muss also geprüft werden, ob Sie zu viel Geld vom Jobcenter erhalten haben. Der überzahlte Betrag ist von Ihnen zurückzuzahlen. Hierauf hat Ihr Jobcenter keinen Einfluss. Die Rückzahlung kann in Raten erfolgen.

Wie überbrücke ich die Zeit bis zur ersten Lohn-/ Gehaltszahlung?

Wenn Sie durch das erste Gehalt weniger oder keine Leistungen mehr vom Jobcenter erhalten, kann Ihnen ein Darlehen gewährt werden. Durch dieses Darlehen wird die Zeit bis zur ersten Gehaltszahlung überbrückt.

Das Darlehen muss von Ihnen beantragt werden.

Bevor Sie jedoch so ein Darlehen erhalten können, muss geprüft werden, ob Sie andere Möglichkeiten nutzen können (z.B. ein Vorschuss vom Arbeitgeber oder Ersparnisse) die Zeit zu überbrücken.

Wie wird das Darlehen zurückgezahlt?

Die Rückzahlung kann in Raten erfolgen. Wenn Sie weiterhin Leistungen erhalten, wird die Rate gleich von Ihrem Jobcenter einbehalten. Die Rate ist im Gesetz geregelt:
Beispiel: Bei 424 € Regelleistung, würden 42,40 € (10%) von der Leistung abgezogen werden.

Sollten Sie keine weiteren Leistungen vom Jobcenter erhalten, müssen Sie die vereinbarte Rate selbst überweisen.

Welche Unterlagen / Informationen werden für die Leistungsberechnung benötigt?

- Anlage EK (erhalten Sie im Jobcenter)
- Arbeitsvertrag (alle Seiten in Kopie)
- Nachweis vom Arbeitgeber, wann Ihr erstes Gehalt gezahlt wird
- Die erste Verdienstabrechnung (in Kopie)
- Nachweis mit dem Gehaltseingang (Kopie des Kontoauszuges/ Quittung bei Barzahlung)

Arbeitsvermittlung / Fallmanagement

Welche Unterstützung kann ich bei einer Arbeitsaufnahme bekommen?

Fragen die sich häufig stellen:
„Wie komme ich zur Arbeit?“,
„Können Kosten für Qualifizierungen oder Nachweise für die Arbeitsaufnahme übernommen werden?“,
„Kann ich vor der Arbeitsaufnahme ein Probearbeiten / Praktikum beim Arbeitgeber absolvieren?“

Neben der Beratung zu Ihren Fragen können finanzielle Hilfen geprüft werden.

Die Förderleistungen sind in der Regel Ermessensleistungen. Das heißt, Ihr Jobcenter kann Sie fördern, wenn dies in Ihrem individuellen Fall nötig ist. Bitte denken Sie daran, Leistungen zu beantragen, bevor Ihnen Kosten entstehen.

Hierfür wenden Sie sich an Ihren Ansprechpartner in der Arbeitsvermittlung / Fallmanagement am besten persönlich oder telefonisch.

Welche Unterstützung kann ein Arbeitgeber bei einer Arbeitsaufnahme bekommen?

Wenn ein Unternehmen Sie sozialversicherungspflichtig einstellen möchte, Sie aber (noch) nicht über die erforderlichen beruflichen Erfahrungen und Kenntnisse verfügen, kann der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Gehalt beantragen.